

Geschäftsordnung

des Senats der Hochschule für Musik und Theater München

Gemäß Art. 51 Abs. 1 Satz 3 BayHIG gibt sich der Senat der Hochschule für Musik und Theater München folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Sitzungen, ständige Gäste, beratende Mitglieder

(1) ¹Der Senat tagt in nicht öffentlichen Sitzungen. ²Der Senat kann beschließen, dass Gäste zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten an der Sitzung teilnehmen. ³Dem Senat gehören als ständige Gäste ein*e weitere*r Studierendenvertreter*in sowie ein*e weitere*r Vertreter*in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen und der Lehrbeauftragten an. ⁴Ständiger Gast ist der*die mit den meisten Stimmen gewählte Ersatzvertreter*in, im Falle der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen und der Lehrbeauftragten der*die Vertreter*in der jeweils anderen Teilgruppe. ⁵Die ständigen Gäste sowie die beratenden Mitglieder gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung (die übrigen Mitglieder der Hochschulleitung und der*die Studiendekan*in) sind nicht stimmberechtigt, dürfen aber Anträge stellen.

(2) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, bei denen die Frist des § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht abgewartet werden kann, kann die Hochschulleitung die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. ²Sie hat die Mitglieder des Senats unverzüglich zu unterrichten. ³Der Senat kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 2

Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder des Senats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. ²Wer aus dringenden Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat dies dem*der Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Die Mitglieder des Senats haben über alle ihnen bei ihrer Tätigkeit im Senat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung des Amtes als Mitglied des Senats fort.

§ 3

Leitung der Sitzungen

Der*die Vorsitzende, bei Verhinderung seine*ihre Stellvertretung, leitet Beratung und Abstimmung bei den Sitzungen.

§ 4 Einberufung

(1) Der Senat wird von seinem*seiner Vorsitzenden einberufen.

(2) ¹Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Senats ist der*die Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung, aus der die Dringlichkeit der Sitzung hervorzugehen hat, zu laden. ²In unaufschiebbaren Fällen kann der*die Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit innerhalb von drei Werktagen zu einer außerordentlichen Sitzung laden.

(3) Am Ende der Unterrichtszeit des laufenden Studienjahres teilt der*die Vorsitzende den Mitgliedern des Senats die voraussichtlichen Sitzungstermine des kommenden Studienjahres schriftlich mit.

§ 5 Ladungsfrist

Zu den Sitzungen des Senats soll spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung durch die*den Vorsitzende*n schriftlich eingeladen werden.

§ 6 Tagesordnung und Anträge

(1) Der*die Vorsitzende legt die Tagesordnung fest.

(2) ¹Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung bei dem*der Vorsitzenden schriftlich einzureichen. ²Der*die Vorsitzende reicht die Anträge mit der Einladung und der Tagesordnung an die Senatsmitglieder weiter. ³Der Senat entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden.

(3) Verspätet vor der Sitzung oder während der Sitzung gestellte Anträge können bis zu der darauffolgenden Sitzung zurückgestellt werden.

(4) Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind jederzeit, auch während der Sitzung zulässig.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Senat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist auf jedes stimmberechtigte Senatsmitglied möglich. ³Ein Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern berücksichtigt.

(2) Wird der Senat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil er das erste Mal beschlussunfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn bei der zweiten, wiederum gemäß § 5 erfolgten Einladung auf diese Bestimmung hingewiesen worden ist.

§ 8 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der*die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er*sie stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder und die Tagesordnung fest und gibt die vorliegenden Stimmrechtsübertragungen und Entschuldigungen bekannt.

(2) Der*die Vorsitzende stellt fest, ob der Senat beschlussfähig ist.

§ 9 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. ²Der Senat kann Abweichungen in der Reihenfolge beschließen.

(2) Der*die Vorsitzende oder ein*e von ihr*ihm oder vom Senat beauftragte*r Berichterstatter*in trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.

(3) Über Gegenstände, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.

(4) Auf Anordnung des*der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Senats können Sachverständige und Mitglieder der Hochschule zugezogen und gehört werden.

§ 10 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung eröffnet der*die Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Senats, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind (Art. 51 Abs. 2 BayHIG), haben dies dem*der Vorsitzenden unverzüglich, wenn möglich vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) ¹Der*die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet er*sie über die Reihenfolge. ³Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) ¹Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag gesprochen werden. ²Wird eine vereinbarte Redezeit überschritten, so kann der*die Vorsitzende das Wort entziehen.

(5) Der*die Vorsitzende kann außerhalb der Redner*innenliste das Wort ergreifen.

(6) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung.
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des Antrags.

(7) ¹Der*die Vorsitzende, der*die Berichterstatter*in und der*die Antragsteller*in haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Die Beratung wird von dem*der Vorsitzenden geschlossen.

§ 11

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

(1) ¹Wird das Wort zur Geschäftsordnung erteilt, sind Ausführungen zum Beratungsgegenstand unzulässig. ²Der*die Redner*in darf lediglich auf den geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Sitzung hinweisen oder einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen und begründen. ³Die Begründung gilt als Rede für den Antrag.

(2) Als Geschäftsordnungsanträge sind zulässig Anträge auf:

1. Vertagung oder befristete Unterbrechung der Sitzung,
2. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
3. Verweisung an einen Ausschuss,
4. Schluss der Redner*innenliste,
5. Schluss der Beratung,
6. Beschränkung der Redezeit,
7. geheime Abstimmung,
8. sachliche Richtigstellung oder persönliche Erwiderung,
9. Wiederaufnahme der Sachdiskussion,
10. Geheimhaltung eines Tagesordnungspunktes.

(3) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur jeweils eine Rede für und gegen den Antrag zulässig.

§ 12

Handhabung der Ordnung

(1) Der*die Vorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(2) ¹Mitglieder des Senats, die nicht zur Sache sprechen oder gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung verstoßen, können von dem*der Vorsitzenden zur Sache oder zur Ordnung gerufen werden. ²Bei Nichtbeachtung kann der*die Vorsitzende das Wort entziehen. ³Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der*die Vorsitzende das Mitglied vom weiteren Verlauf der Sitzung ausschließen.

(3) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungsraum nicht anders wiederherzustellen ist, kann der*die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder nach zweimaliger Unterbrechung aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist möglichst am nächsten

Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt, an dem sie unterbrochen wurde, fortzuführen.

§ 13 Abstimmung

(1) ¹Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Beratung lässt der*die Vorsitzende abstimmen. ²Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben;
3. Im Übrigen in der Reihenfolge, in der die Anträge gestellt wurden.

(2) Vor jeder Abstimmung hat der*die Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(3) ¹Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handaufheben, wenn nicht eines der Mitglieder des Senats eine geheime Abstimmung verlangt. ²Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit nicht der Senat einstimmig eine offene Abstimmung beschließt.

(4) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; hierauf ist vor jeder Abstimmung ausdrücklich hinzuweisen. ²Enthalten sich bei einer Abstimmung 50 % oder mehr der stimmberechtigten Mitglieder ist der Beschluss nicht gefasst; bei einer zweiten Abstimmung über den gleichen Antrag entfällt dieses Quorum. ³Bei Stimmgleichheit kann der*die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen. ⁴Bei der Wiederholung hat der*die Vorsitzende zwei Stimmen. ⁵Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

(5) ¹Der*die Vorsitzende zählt die Stimmen und gibt sofort das Ergebnis bekannt. ²Er*sie stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht noch einmal aufgenommen werden.

§ 14 Sitzungsniederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung ist eine Ergebnissniederschrift (Protokoll) zu fertigen. ²Der*die Protokollführer*in wird von dem*der Vorsitzenden bestimmt.

(2) ¹Die Niederschrift muss Tag und Ort sowie den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, das Ergebnis der Beratungen, ggf. die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse umfassen. ²Anträge und Antragsbegründungen werden nur in die Niederschriften aufgenommen, wenn sie dem*der Protokollführer*in bis zum Schluss der Sitzung schriftlich übergeben worden sind.

(3) ¹Ist ein Mitglied bei einer Beschlussfassung abwesend oder nicht stimmberechtigt, so ist dies zu vermerken. ²Entfernt sich ein Mitglied aus der Sitzung für längere Zeit, so ist dies und ggf. seine Rückkehr festzuhalten.

(4) Die Niederschrift ist von dem*der Protokollführer*in und von dem*der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) ¹Das Protokoll muss bis zur nächsten Sitzung dem Senat zur Genehmigung vorgelegt werden. ²Über den Wortlaut wird in dieser Sitzung beschlossen.

(6) ¹Auszüge aus den Sitzungsprotokollen werden der Hochschulöffentlichkeit an geeigneter Stelle durch Aushang in den Gebäuden der Hochschule zugänglich gemacht. ²Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Auszüge keine Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandeln und dass ihre Zugänglichmachung andere berechnete Interessen Dritter nicht verletzt. ³Die Entscheidung über den Umfang des Auszugs obliegt dem Senat. ⁴Der Senat entscheidet hierüber im Rahmen der Beschlussfassung gemäß Absatz 5 Satz 2.

§ 15 Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) ¹Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Senat Ausschüsse einsetzen. ²Falls solche Ausschüsse bestehen, werden sie von dem*der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und von ihm*ihr, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von dem*der Vorsitzenden beauftragten Ausschussmitglied geleitet, soweit nicht der Senat etwas anderes bestimmt. ³Der*die Vorsitzende kann auch Ausschüsse zu gemeinsamen Beratungen einberufen. ⁴Ein Ausschuss muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

(2) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend, sofern sich die Ausschüsse nicht eine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

(3) Die Ergebnisse der Ausschusssitzungen sind in einer Niederschrift (Protokoll) festzuhalten und baldmöglichst dem*der Vorsitzenden des Senats zuzuleiten.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 13. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 3. März 2009, zuletzt geändert am 4. Februar 2014, außer Kraft.